ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Walluf

Katzenschutzverordnung der Gemeinde Walluf

Rechtsgrundlage:

Aufgrund § 13 b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) und aufgrund von § 21 Abs. 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungsverordnung vom 10.1.2022 (GVBl. S. 54) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf am 12.11.2026 folgende Katzenschutzverordnung für das Gebiet der Gemeinde Walluf beschlossen:

§ 1 Regelungszweck und Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung dient dem Schutz freilebender Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Walluf zurückzuführen sind.

(2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Walluf.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. eine Katze ein weibliches oder männliches Tier der Art Hauskatze (Felis silvestris catus) sowie deren Kreuzungen mit anderen Arten;

2. eine freilebende Katze eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird;

3. eine fortpflanzungsfähige Katze eine Katze, die fünf Monate oder älter ist und nicht unfruchtbar gemacht wurde;

4. eine Haltungsperson die Person, die die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt;

5. ein unkontrollierter freier Auslauf der Katze, wenn sie sich frei bewegen kann und weder die Haltungsperson noch eine von ihr beauftragte oder für sie handelnde Person unmittelbar auf die Katze einwirken kann, um eine unbeaufsichtigte Bewegung zu verhindern.

§ 3 Pflichten der Haltungsperson

(1) Eine Haltungsperson, die einer Katze unkontrollierten freien Auslauf gewährt, hat die Katze durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mittels eines elektronisch lesbaren Transponders (Mikrochip)

kennzeichnen und bei einer geeigneten, für die Registrierung von Tieren eingerichteten Registerstelle registrieren zu lassen.

(2) Eine Haltungsperson, die einer Katze, die fünf Monate oder älter ist, unkontrollierten freien Auslauf gewährt, hat diese durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt unfruchtbar machen zu lassen.

§ 4 Anordnungen und Ausnahmen

(1) Wird eine fortpflanzungsfähige Katze mit unkontrolliertem freiem Auslauf im Gemeindegebiet aufgefunden, kann die zuständige Behörde gegenüber der Haltungsperson anordnen, die Katze durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt unfruchtbar machen, kennzeichnen und registrieren zu lassen.

(2) Von einer Anordnung zur Unfruchtbarmachung ist abzusehen, wenn bei der Katze eine dauerhafte Narkoseunfähigkeit oder eine andere schwerwiegende tiermedizinische Kontraindikation für eine Unfruchtbarmachung besteht und diese durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt nachgewiesen wurde.

(3) Von einer Anordnung nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn die Haltungsperson ein berechtigtes Interesse an der Zucht mit der betreffenden Katze nachweist und die Kontrolle und Versorgung sämtlicher Nachkommen gewährleistet ist.

§ 5 Maßnahmen bei nicht ermittelbarer Haltungsperson

(1) Kann die Haltungsperson einer aufgefundenen fortpflanzungsfähigen Katze mit unkontrolliertem freiem Auslauf nicht innerhalb von 24 Stunden identifiziert und erreicht werden, kann die zuständige Behörde die Katze durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt unfruchtbar machen, kennzeichnen und registrieren lassen.

(2) Zu den in Absatz 1 genannten Zwecken darf die Katze in Obhut genommen werden.

§ 6 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

(1) Bei einer freilebenden Katze, für die keine Haltungsperson ermittelt werden kann, kann die zuständige Behörde die Kennzeichnung, Registrierung und Unfruchtbarmachung durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt veranlassen.

(2) Zu den in Absatz 1 genannten Zwecken darf die Katze in Obhut genommen werden.

(3) Ist zur Inobhutnahme einer freilebenden Katze das Betreten eines Privatgrundstücks erforderlich, sind die Eigentümerin oder der Eigentümer sowie die Pächterin oder der Pächter verpflichtet, dies zu dulden und die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragte Person bei dem Zugriff auf die Katze zu unterstützen.

(4) Nach Durchführung der erforderlichen Maßnahmen soll die freilebende Katze grundsätzlich wieder an dem Ort freigelassen werden, an dem sie aufgegriffen wurde, sofern dem keine tierschutzrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Gründe entgegenstehen.

§ 7 Nachweise und Kosten

(1) Der Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf kann von der Haltungsperson den Nachweis über die erfolgte Unfruchtbarmachung, Kennzeichnung und Registrierung verlangen.

(2) Eine chemische Unfruchtbarmachung wird nicht als Erfüllung der Pflicht zur dauerhaften Unfruchtbarmachung anerkannt.

(3) Die Kosten für die Erfüllung der Pflichten nach § 3 trägt die Haltungsperson.

(4) Werden Maßnahmen nach § 4 von der zuständigen Behörde angeordnet oder nach § 5 gegenüber einer Katze durchgeführt, für die eine Haltungsperson festgestellt werden kann, kann die Haltungsperson zum Ersatz der der Gemeinde hierdurch entstandenen notwendigen Kosten herangezogen werden.

(5) Werden Maßnahmen nach § 6 gegenüber einer freilebenden Katze durchgeführt, für die keine Haltungsperson festgestellt werden kann, trägt die Gemeinde Walluf die Kosten der von ihr beauftragten Maßnahmen.

§ 8 Übergangsregelung

Katzen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits durch eine deutlich erkennbare Tätowierung dauerhaft gekennzeichnet und bei einer geeigneten Registerstelle registriert sind, müssen nicht zusätzlich mittels eines elektronisch lesbaren Transponders gekennzeichnet werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 eine Katze, der unkontrollierter freier Auslauf gewährt wird, nicht mittels eines elektronisch lesbaren Transponders kennzeichnen oder nicht bei einer geeigneten Registerstelle registrieren lässt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 einer Katze, die fünf Monate oder älter ist unkontrollierten freien Auslauf gewährt und diese nicht durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt unfruchtbar machen lässt,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 Abs. 1 nicht nachkommt,
4. entgegen § 7 Abs. 1 einen angeforderten Nachweis nicht vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 können nach § 77 Abs. 2 Satz 1 HSOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Verbindung mit § 77 Abs. 3 HSOG ist der Bürgermeister der Gemeinde Walluf als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Verordnung mit dem hierzu ergangenen Beschluss beziehungsweise den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Walluf, den 23.11.2026

Gez.

Nikolaos Stavridis
Bürgermeister